

## **Richtlinien der Gemeinde Lenting zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Lenting vom 06.10.2015 werden folgende Richtlinien zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Lenting erlassen:

### **1. Fördergegenstand**

Errichtung von Mietwohnungen für den sozialen Geschosswohnungsbau.

### **2. Förderkriterien**

Die Förderkriterien der Gemeinde Lenting richten sich gleichlautend nach den Förderkriterien des Landkreises Eichstätt in der aktuell gültigen Fassung.

### **3. Haushaltsvorbehalt**

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lenting dar. Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Gemeinde Lenting wird über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Förderung alljährlich entscheiden.

### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.11.2015 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Lenting, den 08.10.2015



Christian Tauer  
Erster Bürgermeister

**Richtlinien**  
**des Landkreises Eichstätt**  
**zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus**

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 27.7.2015 werden folgende Richtlinien erlassen:

**1. Fördergegenstand**

Errichtung von Mietwohnungen für den sozialen Geschosswohnungsbau.

**2. Förderberechtigte**

Jede natürliche oder juristische Person.

**3. Förderart**

Baukostenzuschuss

**4. Förderhöhe**

- 3.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe III zur Verfügung steht;
- 4.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe II zur Verfügung steht;
- 5.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe I zur Verfügung steht.

Die Errichtung einer Wohnung mit einer Größe von 40 bis 65 qm wird mit zusätzlich 1.500 € gefördert.

**5. Fördervoraussetzungen**

- 5.1 Finanzielle Förderung des Förderberechtigten durch den Freistaat Bayern (Bewilligungsstelle: Regierung von Oberbayern) gemäß dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) und der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) (jeweils in der aktuell geltenden Fassung) in Form der einkommensorientierten oder der aufwendungsorientierten Förderung des Baus von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern; und

- 5.2 Finanzielle Förderung des Förderberechtigten durch Stadt/Markt/Gemeinde in mindestens gleicher Höhe wie die Landkreisförderung (insofern bleibt eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beschaffung des Grundstücks insbesondere durch verbilligte Grundstücksbereitstellung unberücksichtigt); und
- 5.3 Bereitstellung von mindestens 50% der geförderten Wohnungen für Berechtigte der Einkommensstufe I; und
- 5.4 Verpflichtung des Förderberechtigten zur vorrangigen Berücksichtigung von Landkreisbürgern bei der Belegung (bei der Belegung sollen Bürger der jeweiligen Gemeinde vorrangig berücksichtigt werden; vor sonstigen Bewerbern sollen Landkreisbürger bei der Belegung bevorzugt werden).

## **6. Antragsunterlagen**

- 6.1 Antrag (formlos);
- 6.2 Baupläne;
- 6.3 Kopie des Antrags auf Grundförderung durch die Regierung von Oberbayern gemäß Nr. 5.1 mit Angabe der vorgesehenen Einkommensstufen;
- 6.4 Bestätigung der Gemeinde über die finanzielle Förderung gemäß Nr. 5.2.

## **7. Abwicklung und Auszahlung der Förderung**

- 7.1 Der einer Förderung zugrundeliegende Rechtsakt (Förderbescheid oder Vertrag) ergeht erst nach Vorlage eines bestandskräftigen Förderbescheids der Regierung von Oberbayern gemäß Nr. 5.1.
- 7.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt je hälftig nach Rohbaufertigstellung und nach Bezug.

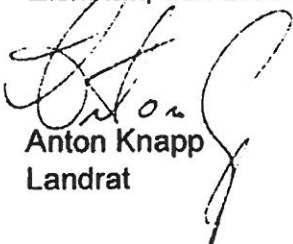
## **8. Haushaltsvorbehalt**

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt. Der Kreistag wird über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Förderung alljährlich entscheiden.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1.7.2015 in Kraft und am 30.6.2025 außer Kraft.

Eichstätt, den 2.9.2015

  
Anton Knapp  
Landrat